

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 331/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Lore S [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm
in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt (Main) vom 13. De-
zember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

F U N D A M E N T

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 213 Abs. 2 ZPO)
ergeben.

Der Kläger ist für einen chronisch nervösen Spannungszustand bis 31. Dezember 1956 nach §§ 10 ff. BGG entschädigt.
Mit der Klage fordert er Zahlung der Mindestrente auch für
die folgende Zeit.

Nach tatrichterlicher Überzeugung beeinträchtigt das
Verfolgungsleiden die Erwerbsfähigkeit nur noch um 10 v.H.
Dabei ist das Berufungsgericht dem im Verfahren vor der Ent-
schädigungsbehörde erhobenen fachärztlichen Gutachten des
Sachverständigen Dr. Wennert, New York, gefolgt. Es hat das

- 3 -

von Kläger eingereichte Gutachten des Sachverständigen Dr. Weinberg, New York, der die Erwerbsminderung auf fortdauernd 30 v.H. geschätzt hat, gewürdigt, aber nicht für Überzeugend gehalten und einen weitergehenden Anspruch verneint. Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und der Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Dem Oberlandesgericht ist dabei kein Rechtsfehler unterlaufen, der die Zulassung der Revision rechtfertigt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde konnte der Berufungsrichter die tatsächliche berufliche Leistungsfähigkeit des Klägers, wie sie sich in den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit niederschlug, bei der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades berücksichtigen (BGH RnV 1968, 405 Nr. 9).

Daß im Entschuldigungsverfahren bei der Würdigung des Wertes eines Gutachtens die Erfahrungen des Gerichts mit bestimmten Sachverständigen von Bedeutung sein können, hat der Bundessgerichtshof in RnV 1965, 464 Nr. 17 im Anschluß an BGH 12, 41, 47 bereits ausgesprochen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier daher nicht zu entscheiden.

Kai

Honkel

